

Die UNESCO hat einstweilen die von manchen erwartete ›Zerreiprobe‹ bestanden. Auch andere Fragen waren kontrovers, fhrten aber nicht zum Eklat. Der vom Rat der Vereinten Nationen fr Namibia gestellte Antrag auf Aufnahme des Gebiets als Vollmitglied wurde mit 74 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 13 Enthaltungen angenommen; Namibia gehrt seit November 1977 bereits der UN-Ernahrungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und seit Juni 1978 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) an. Als 146. Mitgliedstaat der UNESCO wurde Dominica (vgl. S.32 dieser Ausgabe) von der Generalkonferenz aufgenommen.

Praktisch unbeachtet blieb in der Berichtserstattung die Verabschiedung einer Deklaration ber Rassismus und rassistisches Vorurteil. Weiterhin wurde ein Programm zur Demokratisierung der Erziehung und Modernisierung der Erziehungssysteme diskutiert und verabschiedet. Ein Gremium wurde beauftragt, die Bemhungen um die Rckfhrung unerlaubt ausgefhrter Kulturgter in ihr Ursprungsland zu frdern. Auch besttigte die Generalkonferenz erneut das Recht der Bevlkerung in den besetzten arabischen Gebieten auf Erziehung und auf ein nationales Kulturleben im Einklang mit ihrer eigenen Identitt. Schließlich wurde der Zweijahreshaushalt 1979/80 der UNESCO in Hhe von 303 Mill US-Dollar verabschiedet. Die 21. Generalkonferenz wird im Herbst 1980 in Belgrad stattfinden. WB

Menschenrechtsausschu: Staatenbericht der Sowjetunion — Individualbeschwerden (5)

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 5/1978 S.167f. fort.)

Auf seiner fnften Tagung Ende Oktober/Anfang November 1978 in Genf errterte der Aussch die Berichte von Mauritius, der Sowjetunion und von Bjeloruland (Weiruland) sowie einen ergnzenden Bericht von Ecuador. Vertagt wurde die Debatte ber einen Bericht Chiles. Bislang haben 26 Staaten ihre Berichte, die binnen eines Jahres nach Beitritt zum Internationalen Pakt ber brgerliche und politische Rechte vorzulegen sind, eingereicht. Fnf Staaten haben auf Anfrage des Ausschusses ergnzende Angaben gemacht. Dagegen stehen die Berichte folgender Staaten noch aus, obwohl sie bereits 1977 fllig waren: Barbados, Costa Rica, Irak, Jamaika, Kenia, Kanada, Kolumbien, Libanon, Mali, Mongolei, Rwanda, Tansania und Uruguay. Weitere fnf Berichte fehlen, die 1978 fllig wurden.

Sowjetunion und Bjeloruland: Der sowjetische Bericht verursachte eine lebhafte Diskussion im Aussch. Der sowjetische Vertreter wurde vor allem zu folgenden Punkten befragt: Besteht fr die Teilrepubliken ein Sezessionsrecht? Die Verfassung von 1977 sieht dies vor. Die Experten des Ausschusses bezweifelten die Relevanz dieser Vorschrift, auf die im Bericht hingewiesen worden war, betonten dabei jedoch gleichzeitig, da das in Art.1 des Paktes garantierte Selbstbestimmungsrecht die Gewhrleistung eines Sezessionsrechtes nicht mit umfasse. Des weiteren stand im Mittelpunkt der Diskussion die Frage

nach den Garantien fr ein rechtsstaatlich ausgestaltetes Strafverfahren. Bezweifelt wurde auerdem die Behauptung des Berichts, da es keine politisch begrndete Diskriminierung gebe. Weitere Fragen bezogen sich auf die Mglichkeit, Personen zur Zwangsarbeit heranzuziehen — der sowjetische Vertreter sprach den Arbeitslagern den Charakter der Strafe ab und bezeichnete sie als reine Erziehungsmanahmen —, die Freiheit der Religionsausbung, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Freizgigkeit. Angesprochen wurde auch der Vorwurf an die Sowjetunion, sie erlaube die Einweisung von Regimekritikern in psychiatrische Anstalten. Ihr Vertreter nahm in der Diskussion den Standpunkt ein, die Rechtsordnung und die Praxis in der Sowjetunion stnden in vollem Einklang mit dem Weltpakt. Einige der in der Diskussion genannten Grundrechtsbeschrnkungen rechtfertigte er aus der ›ordre public‹-Klausel der Art.18, 19 und 21 des Paktes. — Der bjelorusische Bericht wurde unter vergleichbaren Gesichtspunkten geprft, wenn auch weniger intensiv.

Mauritius: Hauptdiskussionspunkt war hier die Rechtsstellung der Frau. Der Regierungsvertreter teilte in der Debatte mit, da bereits gesetzgeberische Initiativen eingeleitet worden seien, um die Stellung der Frau zu verbessern. Weiterhin wurde diskutiert, ob die Mglichkeit, krperliche Zchtigungen als Kriminalstrafe anzuordnen, dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zuwiderluft; schlielich ging es um die Unabhngigkeit der Gerichte sowie das Festnahmerecht der Polizei. Wie auch in den bisherigen Debatten wurde ebenfalls die Stellung des Paktes in der Normenhierarchie von Mauritius angesprochen.

Ecuador: Die Errterung konzentrierte sich auf die Fragen des Wahlrechts — nur des Lebens und Schreibens kundige Brger haben ein aktives Wahlrecht —, den Strafvollzug sowie die Stellung der eingeborenen Bevlkerung. Hinsichtlich des letzten Punktes fhrte der Regierungsvertreter aus, da Bestrebungen unternommen wrden, die eingeborene Bevlkerung zu integrieren.

Individualbeschwerden: In nichtffentlicher Sitzung beschftigte sich der Aussch mit den eingegangenen Individualbeschwerden. Er erhielt sechs neue Beschwerden, anhngig waren noch einige wenige ltere. Die nchste Tagung des Ausschusses ist fr den 9. bis 27. April 1979 in New York vorgesehen. Wo

Rechtsfragen

Humanitres Kriegsvlkerrecht: Zusatzprotokolle in Kraft (6)

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 1/1978 S.31 fort.)

Der Verbesserung des Schutzes der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen sollen die Zusatzprotokolle I und II zu den vier Genfer Rotkreuz-Konventionen vom 12. August 1949 dienen; sie sind sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde am 7. Dezember 1978 in Kraft getreten. Ratifiziert haben bisher (Stand: 20. Dezember 1978) El Salvador, Ghana und Libyen.

Zusatzprotokoll I wurde von 62 Staaten, II von 58 Staaten unterzeichnet; Vorbehalte gaben bei Zusatzprotokoll I 10 Staaten und bei II 6 Staaten ab. Red

Umweltkrieg: Konvention in Kraft (7)

(Die folgenden Ausfhrungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S.96f. fort; vgl. auch VN 4/1978 S.131f.)

Die »Verwendung von umweltverndernden Techniken zu militrischen oder sonstigen feindseligen Zwecken« verbietet die am 5. Oktober 1978 nach der Ratifikation durch 20 Staaten in Kraft getretene ›ENMOD‹ (von ›environmental modification techniques‹) Konvention. Bis zum 1. Januar 1979 waren folgende 21 Staaten dem Vertrag beigetreten: Bjeloruland (Weiruland), Bulgarien, Dnemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Ghana, Grobritannien, Indien, Jemen (Arabische Republik), Kuba, Laos, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zypern. Red

IGH: Entscheidung zum gis-Streitfall — Festlandsockelstreit Libyen/Tunesien (8)

(Die folgenden Ausfhrungen knpfen an den Bericht in VN 5/1976 S.153f. an.)

I. Am 19. Dezember 1978 erklrte sich der Haager Internationale Gerichtshof (IGH) im Falle des griechisch-trkischen Festlandsockelstreits (Aegean Sea Continental Shelf Case) fr in der Sache unzustndig. Die Entscheidung erging mit 12 gegen 2 Stimmen. Gegen die Entscheidung stimmten der Richter de Castro sowie der griechische Ad-hoc-Richter Stassinopoulos.

Der Gerichtshof sttzte sich in seiner Entscheidung auf einen zu Art.17 der Generalakte von 1928 ber die friedliche Beilegung internationaler Konflikte von Griechenland, dem Klger dieses Verfahrens, eingelegten Vorbehalt. Art.17 der Generalakte begrndete die grundstzliche Zustndigkeit des Stndigen Internationalen Gerichtshofs zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten. Der IGH ging davon aus, da dies im Verhltnis zu Griechenland und zu der Trkei, die beide der Generalakte beigetreten waren, seine Zustndigkeit als Nachfolger des Stndigen Internationalen Gerichtshofs begrnden wrde unter der Voraussetzung, da Art.17 in dem konkreten Fall angewandt werden knne. Dies verneinte der IGH unter Bezug auf den bereits erwhnten Vorbehalt Griechenlands, durch den dieses bei seinem Beitritt zu der Generalakte im Jahre 1931 alle Streitigkeiten ber seinen territorialen Status der Jurisdiktion des Gerichtshofs entzog.

Griechenland hatte argumentiert, da sich die Trkei nicht regulr auf diesen Vorbehalt berufen habe, so da er fr die Kompetenzentscheidung des Gerichtshofs nicht herangezogen werden knne. Dem hielt der IGH entgegen, da die Trkei in der Klageerwiderung auf diesen Vorbehalt hingewiesen habe, was als ausreichend anzusehen sei.

Des weiteren machte Griechenland geltend, da der Vorbehalt auch sachlich nicht fr den vorliegenden Fall zutreffe. Es seien nicht alle territorialen Streitigkeiten von der Jurisdiktion des Gerichtshofs aus-

geschlossen, sondern nur diejenigen, die kraft Völkerrechts unter die staatliche Entscheidungsgewalt fielen. Diese Interpretation wies der Gerichtshof unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Vorbehalts zurück. Er führt dann des weiteren aus, daß unter den Begriff der territorialen Streitigkeit auch solche über die Aufteilung des Festlandsockels fallen, da dieser nach der Rechtsprechung des IGH als die Fortsetzung des Landes unter Wasser anzusehen sei.

Schließlich beschäftigte sich der IGH noch mit der Frage, ob sich die Zuständigkeit des Gerichtshofes aus einem gemeinsamen Pressecommuniqué der Ministerpräsidenten beider Staaten aus dem Jahre 1975 ergeben könne. Dies lehnte er jedoch mit der Begründung ab, daß ein entsprechender Bindungswille, sich der Jurisdiktion des IGH zu unterwerfen, aus dieser Pressemitteilung nicht zu entnehmen sei.

II. Libyen und Tunesien haben am 10. Juni 1977 einen Schiedsvertrag geschlossen, in dem die Zuständigkeit des IGH zur Entscheidung über die Abgrenzung des Festlandsockels beider Staaten gegeneinander begründet wurde. Nachdem der Schiedsvertrag dem Gerichtshof am 1. Dezember 1978 eingereicht wurde, ist diese Streit-sache gemäß Art.40 Abs.1 IGH-Statut anhängig. Wo

Verschiedenes

Dominica: 151. Mitglied der UNO (9)

Zwei unterschiedliche europäische Traditionslinien scheinen bereits im Namen des am 18. Dezember 1978 durch Akklamation in die Weltorganisation aufgenommenen Staates aus dem »insularen Amerika« auf: *Commonwealth von Dominica*. Katholisch ist die große Mehrheit der Bevölkerung, ein französisches Patois ist weithin Umgangssprache, während die Amtssprache Englisch ist. Afrikanischer und gemischt afrikanisch-europäischer Herkunft ist der allergrößte Teil der etwa 80 000 Einwohner. Auf der Insel leben auch wenige Hundert Kariben, die größte verbliebene Gemeinschaft dieser Indianer im karibischen Raum; ihre Vorfahren zeichneten sich durch ihren Widerstand gegen den europäischen Kolonialismus aus.

Dominica erhielt seinen Namen von Christoph Kolumbus, der an einem Sonntag (dies dominica) auf seiner zweiten Expedition auf die Insel stieß. Der Genueser hatte das Eiland am 3. November 1493 gesichtet; 485 Jahre später, am 3. November 1978, wurde diese »Insel über dem Wind« unabhängig. Dazwischen lag die durch Streitigkeiten der Franzosen und Briten eingeleitete Zeit der Kolonialherrschaft. Seit 1783 blieb die zwischen Gouadeloupe und Martinique gelegene Insel schließlich unangefochten britischer Besitz. Am 1. März 1967 erhielt die 751 Quadratkilometer große Insel die interne Selbstverwaltung als mit Großbritannien assoziierter Staat.

Premierminister ist Patrick R. John von der »Labour Party«, Staatsoberhaupt Fred Degazon. In der Opposition steht die »Dominica Freedom Party«. Hauptstadt des Landes ist Roseau. Die Wirtschaft ist agrarisch geprägt, doch trägt die Landwirtschaft nur in geringem Maße zur Eigenversor-

dung mit Nahrungsgütern bei. Sie ist in erster Linie auf den Export (vor allem Bananen nach Großbritannien) ausgerichtet. Angesichts der Armut des Landes erscheint das Problem peripher, das der Delegierte eines anderen Staates des insularen Amerika, der Dominikanischen Republik, in der Generalversammlung ansprach: »... der Name dieses neuen Staates gibt Anlaß zur Verwechslung mit unserem eigenen und ermöglicht somit Mißverständnisse bei den Massenmedien, bei Verzeichnissen und im internationalen Tourismus.« Red

Terminologiefragen IV: Staatsbürgerliche oder bürgerliche Rechte? (10)

30 Jahre nach der (am 10. Dezember 1948 in Paris erfolgten) Verabschiedung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«, die eine rechtlich noch unverbindliche Deklaration darstellt, hat der internationale Menschenrechtsschutz eine qualitativ höhere Stufe erreicht, ist besser abgesichert. Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords 1951 und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1969 stellt insbesondere das Jahr 1976 einen Markstein dar. In diesem Jahr traten die beiden »Menschenrechtspakte« der Vereinten Nationen in Kraft. Am 23. März 1976 erlangte der bereits am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung verabschiedete »International Covenant on Civil and Political Rights« international verbindliche Rechtsgeltung. Dieses Übereinkommen bietet die Möglichkeit, bei den Unterzeichnerstaaten auf die Einhaltung der darin verbrieften Menschenrechte zu dringen (nicht aber, diese unmittelbar zu erzwingen), und zwar als multilaterale Vertragspflicht und ohne sich einer völkerrechtswidrigen Einmischung schuldig zu machen.

Die richtige deutsche Übersetzung dieses ursprünglich nur in den damals fünf Amtssprachen der UNO (Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) abgefaßten und nur in diesen Sprachen verbindlichen (Art. 53) Dokuments ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Im Rahmen dieser terminologischen Studie soll nur der Titel des Übereinkommens interessieren. Im Bundesgesetzblatt (1973 II, 1533 ff.; nachgedruckt in VN 1/1974 S. 16 ff.) wurde er mit »Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte« übersetzt. In Österreich spricht man vom »Internationalen Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte«.

Zunächst mag es verwundern, daß der Pakt nicht – in Fortschreibung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« – »Internationaler Menschenrechtspakt« genannt wurde und damit einen besonders prägnanten und jedermann verständlichen Titel erhalten hätte. Im Verlaufe der Beratungen wurde jedoch der Komplex »Menschenrechte« aufgespalten und neben dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte auch ein Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausgearbeitet und verabschiedet (der am 3. Januar 1976 in Kraft getretene andere »Menschenrechtspakt«, der vor allem sozialpolitische Programmziele anspricht). Weitere Einzelprobleme aus dem Gesamtbereich der Menschenrechte wie et-

wa die Apartheid oder die politischen Rechte der Frau wurden ebenfalls abgetrennt und in völkerrechtlichen Vertragswerken behandelt. Wahrscheinlich wäre ohne eine Aufspaltung in Teilbereiche bis heute noch überhaupt keine Einigung erzielt worden. Der Preis dafür ist aber der Verlust des Sammelbegriffs »Menschenrechte«, der äußerst positive Konnotationen und eine starke Ausstrahlungskraft besitzt. An seine Stelle wurden Einzelrechte in die Bezeichnungen der verschiedenen »Menschenrechtskonventionen« aufgenommen.

Die Terminologie der Menschenrechte zeichnet sich überhaupt durch eine Vielfalt verwirrender Mehrfachbenennungen aus. Neben »Menschenrechte« finden sich die Bezeichnungen »Personenrechte«, »Persönlichkeitsrechte«, »Bürgerrechte«, »Grundrechte«, »Individualrechte«, »Grundfreiheiten« oder »Freiheitsrechte«. Wenn auch unter bestimmten, insbesondere juristischen Gesichtspunkten eine Differenzierung notwendig erscheint – so z. B. in bezug auf das Grundgesetz mit seiner Unterscheidung von Menschenrechten (»jeder«) und Rechten für die Staatsangehörigen (»jeder Deutsche«) –, ist es für das allgemeine Verständnis der Menschenrechte und ihrer umfassenden Propagierung sicherlich nicht förderlich, wenn zu viele unterschiedliche Begriffe verwendet werden.

Problematisch beim Titel des »Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte« ist nur der Begriff »civil rights« (Englisch), »droits civils« (Französisch) oder »derechos civiles« (Spanisch). Ideen- und wortgeschichtlich ist er auf die Postulate des Dritten Standes, also des Bürgertums, bei seinem Kampf gegen den Adel und die Feudalherrschaft und zur Verteidigung der Freiheitsrechte zurückzuführen. Ursprünglich sprach man jedoch nicht von »bürgerlichen Rechten«, sondern von den »Rechten des Bürgers« bzw. »Bürgerrechten«. So ist in der am 26. August 1789 von der Französischen Nationalversammlung verabschiedeten »Déclaration des droits de l'homme et du citoyen« von »Menschen- und Bürgerrechten« die Rede. Waren die Bürgerrechte zunächst nur die Forderungen eines Standes oder einer Klasse (nämlich des Bürgertums), erweiterte sich allmählich der Inhalt dieses Begriffes und umfaßte schließlich alle Bürger eines Staates. Unter »Bürgerrechten« wurden dann die klassischen Freiheitsrechte des einzelnen als Abwehrrechte gegen den Staat – beispielsweise die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit – verstanden. In diesem Sinne wird das Wort auch heute noch verwendet, wie an der Bezeichnung »Bürgerrechtsbewegung« zu sehen ist (etwa in den Südstaaten der USA oder in Nordirland, heute vielfach auch für die Dissidentenbewegung in den kommunistischen Staaten gebräuchlich).

In adjektivischer Form sind jedoch nur die Ausdrücke »bürgerliche Freiheiten« oder »bürgerliche Freiheitsrechte« als Kategoriebezeichnungen fest terminologisiert, nicht aber »bürgerliche Rechte«. (Bis zur Strafrechtsreform im Jahre 1970 – Aufhebung der Zuchthausstrafe – wurde der Begriff in der Bundesrepublik Deutschland manchmal auch verkürzt für »bürgerliche Ehrenrechte« verwendet. Der als Nebenstrafe bei